

OLG Oldenburg:

AKG § 2 Ziff. 4

OLG Oldenburg, Urteil vom 12. 12. 1958 - 1 U 82/58

Der Kl. war Zellenleiter der NSDAP. Er ist nach Kriegsende interniert worden. Während seiner Abwesenheit beschlagnahmten am 24. 7. 1945 zwei Beauftragte der Stadt X. in seiner Wohnung den gesamten ihm nach den Bombenangriffen noch verbliebenen Hausrat, u.a. Schreibtisch, Polstersessel, Bilder und Polsterstühle sowie Textilien, dessen Wert er heute mit 3 000 DM angibt. Die Sachen wurden zum überwiegenden Teil an ehemalige KZ-Insassen und Juden in X. verteilt. Die Stadt X. war damals durch die englische Besatzungsmacht angewiesen, derartige Beschlagnahmen bei prominenten Nationalsozialisten zur Ausstattung ehemaliger KZ-Häftlinge und Juden durchzuführen. Der Kl. hatte im Jahre 1957 Entschädigung verlangt und zunächst einen Teilbetrag von 500 DM eingeklagt, der ihm in der Berufungsinstanz auch zugesprochen worden ist. Die vorliegende Klage hat der Kl. am 31. 12. 1957 beim LG erhoben. Er verlangt nunmehr den gesamten Restbetrag.

Aus den Gründen:

In Übereinstimmung mit den Urteilen im Vorprozeß mag davon ausgegangen werden, daß der Kl. an sich eine Entschädigung nach dem RLG zu fordern berechtigt gewesen ist. Die Klage kann jetzt keinen Erfolg mehr haben, da dieser Anspruch gemäß § 2 Ziff. 4 in Verb. mit § 1 AKG v. 5. 11. 1957 erloschen ist. Auch aus einem besonderen Gesetz gem. § 1 Abs. 2 AKG ist der Anspruch nicht begründet. - Insbes. kann der Kl. insoweit keinen Anspruch aus dem LAG herleiten, da ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Beschlagnahme und einem bestimmten einzelnen Kriegereignis nicht gegeben ist, diese vielmehr als Ausfluß der allgemeinen Kriegsfolgenlage angesehen werden muß. - Der Entscheidung des vorl. Falles, die Bestimmungen des AKG zugrunde zu legen, obwohl er schon vor Inkrafttreten des Gesetzes anhängig war, erscheint dem Sen. mit Hinblick auf den zeitlichen Geltungswillen des Gesetzes gerechtfertigt (*BGH* in NJW 53, 941), weil dieser dahingeht, von einem bestimmten Stichtag an die Klagbarkeit von Ansprüchen aus Zeiten relativer Rechtsunsicherheit auszuschließen. Als solcher kann nur der des Inkrafttretens des Gesetzes angesehen werden, so daß von diesem Zeitpunkt an alle, auch schon anhängige Rechtsstreite danach zu beurteilen sind. Das ergibt sich zudem aus § 106 AKG.

Die bei dem Kl. durchgeführte, Beschlagnahme ist unstreitig vor dem 1. 8. 1945 erfolgt. Sie ist auch eine Maßnahme zur Durchführung der Anordnung der englischen Besatzungsmacht gewesen. Es ist hier nicht zu entscheiden, ob der Kl. als Zellenleiter ein „prominenter Nazi“ gewesen ist oder nicht, denn es ist nicht darauf abzustellen, ob die von der bekl. Stadt ergriffene Maßnahme der Anordnung kongruent ist, sondern darauf, ob sie ergriffen worden ist, um die bestehende Anordnung zu erfüllen. Dies war der Fall. Das AKG strebt nach seinem Sinn und Zweck eine wenigstens teilweise Liquidation der finanziellen und wirtschaftlichen Katastrophe an, die sich als zwangsläufige Folge des militärischen und politischen Zusammenbruchs im Jahre 1945 ergeben hatte, und es würde diesem Sinn und Zweck widersprechen, wollte man aus der beabsichtigten Generalbereinigung alle diejenigen Ansprüche wieder ausnehmen, die aus Maßnahmen entstanden sind, die in der einen oder anderen Weise nicht ganz genau den zugrunde liegenden Anordnungen

entsprochen haben. Dabei bedarf es keiner besonderen Erwähnung, daß dies nur gelten kann in den Fällen, in denen die getroffene Maßnahme auch der Durchführung der Anordnung dienen sollte und ihr im wesentlichen auch entsprach, nicht etwa auch in Fällen, in denen völlig sachfremde Motive zugrunde lagen und die Maßnahme in keiner Weise in den angeordneten Rahmen mehr einzupassen war. Etwas Derartiges aber ist in diesem Rechtsstreit nicht hervorgetreten.

Im Gegensatz zum angefochtenen Urt. vertritt der Sen. die Auffassung, daß es sich bei Maßnahmen i.S. des § 2 Ziff. 4 AKG in jedem Fall, also auch bei der Durchführung von Anordnungen der Besatzungsmächte um „dem Reich obliegende oder vom Reich übertragene Verwaltungsaufgaben“ gehandelt haben muß. Das folgt daraus, daß das

OLG Oldenburg: Ansprüche aus Hausratsbeschlagnahmen ehem. NS-Amtsträger(NJW 1959, 991)

992

AKG an sich, nur darauf abgestellt gewesen ist, die Klagbarkeit von Ansprüchen gegen das ehem. Reich und seine Institutionen auszuschließen. Da es aber unbillig gewesen wäre, diese Folge nur da auszusprechen, wo Reichsaufgaben auch vom Reich selbst erfüllt worden sind, nicht aber auch da, wo mangels Funktionsfähigkeit des bis zum 1. 8. 1945 als existent zu behandelnden Reiches diese Reichsaufgaben von den Gebietsbürgerschaften erfüllt werden mußten, ist nach entsprechender notwendiger Grundgesetzänderung durch Art. 135 a GG für diese Fälle § 2 Ziff. 3 AKG normiert worden. Demnach kann diese Vorschrift nicht auch Ansprüche zum Erlöschen bringen, die aus Maßnahmen gemeindlicher Selbstverwaltung erwachsen sind, auch wenn diese von Besatzungsmächten angeordnet gewesen sein sollten. (So auch *Féaux de la Croix*, Komm. z. Kriegsfolgenrecht Anm. 4 zu § 2 AKG; *Döll*, Komm. z. AKG Anm. 5 zu § 2 AKG). Die von der bekl. Stadt beim Kl. durchgeführte Beschlagnahme zur Ausstattung von Juden und ehemaligen KZ-Häftlingen fällt in den Aufgabenbereich des Reichs. Es kann hierbei nicht darauf abgestellt werden, ob die erfüllte Aufgabe kraft ausdrücklicher reichsgesetzlicher Vorschrift dem Reich oder der Gemeinde zugewiesen war. Gerade für die nach Kriegsschluß vordringlichen Aufgaben mußte häufig eine derartige ausdrückliche Regelung fehlen, da die Reichsgesetzgebung spätestens im Mai 1945 endete und während ihrer Funktionsfähigkeit diese Aufgaben nicht vorausgesehen werden konnten oder nicht geregelt werden durften. Die so entstehende Gesetzeslücke aber allein zu Lasten der Gemeinden gehen zu lassen, erscheint nicht gerechtfertigt. Mangels besonderer Zuständigkeitsregelung ist deswegen allein darauf abzustellen, ob die zu erfüllenden Aufgaben bei Fortbestand des Reichs ihrer sachlichen Art nach und wegen des Zusammenhangs, aus dem sich ihre Notwendigkeit ergab, dem Reich obgelegen hätten, oder ob sie in den Bereich der eigenen Aufgaben der Gemeinden gefallen wären. Vorliegend ist davon auszugehen, daß die fragliche Beschlagnahme nicht der Erfüllung rein fürsorglicher Aufgaben zur Linderung unmittelbarer sozialer Not dienen sollte, denn nach der in den Akten befindlichen und nicht bestrittenen Liste der beschlagnahmten Gegenstände sind darunter auch solche gewesen, die nicht zum notwendigsten Lebensbedarf gezählt werden können. Daraus und auch aus der einseitigen Belastung nur einer bestimmten Personengruppe, ehemaliger „prominenter Nationalsozialisten“, ergibt sich, daß es sich um eine vorweggenommene spontane Wiedergutmachung gehandelt hat, die von denjenigen als eine Art Sühne getragen werden sollte, die nach Ansicht der anordnenden englischen Besatzungsmacht für die wiedergutzumachende Unbill mitverantwortlich zu machen waren. Ebenso wie es Aufgabe des Reiches gewesen wäre, bei Auflösung der KZ für die Unterbringung der Häftlinge zu sorgen, hätte auch ihre Wiederausstattung sowie die Entschädigung für die bei der Inhaftierung vom Reich vereinnahmten Vermögenswerte diesem obgelegen.

Soweit hiervon abweichend das *OLG Celle* in seinem Urt. v. 27. 11. 1957 (NdsRpfl. 58, 161) in einem ähnlichen Fall die Ansicht vertreten hat, es könne sich deswegen nur um kommunale

Aufgaben gehandelt haben, weil diese der Gemeinde als solche von der Besatzungsmacht auferlegt waren, kann dem schon deswegen nicht beigetreten werden, weil mangels Funktionsfähigkeit des Reiches die Besatzungsmächte ihre sämtlichen Anordnungen ohne Rücksicht auf die an sich gegebene oder nicht gegebene Zuständigkeit nur an die allein funktionsfähigen Gemeinden richten konnten und auch gerichtet haben, ohne dabei ausdrücklich oder doch zumindest erkennbare Unterscheidungen zu machen, ob diese Anordnungen als kommunale oder als Reichsaufgaben zu erfüllen seien.

(Mitgeteilt von OLGRat *Nitzsche*, Oldenburg)

Anm. d. Schriftltg.:

